

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Art des Netzanschlusses gem. § 7 NAV

- 1.1. Die Spannung beträgt an der Rechtsträgerschaftsgrenze des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der elektrischen Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.
- 1.5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, schädliche Rückwirkungen auf das Netz der allgemeinen Versorgung von seiner Installationsanlage zu vermeiden. Dies betrifft auch Erzeugungsanlagen und Speicher. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Verletzung der zuvor genannten Pflicht eine Qualitätsüberwachung an der Rechtsträgerschaftsgrenze (P-Q Box) auf Kosten des Anschlussnutzers einzubauen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der elektrischen Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NAV

- 3.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) sowie bei erheblicher Erhöhung einer elektrischen Leistungsanforderung am Netzanschluss zahlt der Anschlussnehmer der SWG für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinen Netzanschluss vorzuhaltende elektrische Leistung zu der Summe der elektrischen Leistung steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der elektrischen Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen elektrischen Leistungsanforderung wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) und wird durch die SWG festgelegt. Für die Berechnung des BKZ werden 50 % der anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Die jeweiligen Beträge sind im jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren BKZ, wenn sich seine elektrische Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gem. § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage (Kundenanlage), beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Die Höhe der Absicherung und die Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten elektrischen Leistung.
- 4.2 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 4.3. Der Anschlussnehmer ist auf seinem Privatgrundstück berechtigt, Erdarbeiten in Eigenleistung und unter Einhaltung der Vorgaben der SWG zu erbringen. Bei der Berechnung des Netzanschlusspreises werden Eigenleistungen gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Trennung, Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden gem. Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Veränderung des Netzanschlusses ist insbesondere auch die Verstärkung eines 4-Leiter-Hausanschlusses auf höhere Absicherung und die Spannungsumstellung von 1x230V auf 3x400V.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 4.6 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für einen inaktiven Netzanschluss ohne Verbrauch innerhalb der letzten 12 Monate.

4.7 Im Rahmen der durch das Baugesetzbuch und der Landesbauordnung erlassenen, rechtsverbindlichen Satzungen (Bebauungspläne) können zur Steuerung städtebaulicher Entwicklungen bei der koordinierten Erschließung (Ver- und Entsorgung) Sondervereinbarungen mit dem Anschlussnehmer getroffen werden.

5. Vorauszahlung für Netzanschlusskosten und BKZ gem. § 9 Abs. 2

5.1 Die SWG verlangt für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWG nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWG nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die SWG eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die SWG angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse/provisorische Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

6.1 Für den Netzanschluss und die Netztrennung der kundeneigenen Anlagen an das Netz der SWG werden die Kosten pauschal gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

6.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

6.3 Im Übrigen gelten diese ergänzenden Bedingungen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gem. § 14 NAV und ist bei der SWG unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen und die Inbetriebsetzungsfähigkeit der elektrischen Anlage ist vom Installateur zu bestätigen (Fertigmeldung).

7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3. Die vom Anschlussnehmer ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen werden pauschal gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.4 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt, gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.

7.5 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen der Messeinrichtung, die z. B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind sowie die Wiederinbetriebsetzung werden die Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils geltenden Fassung berechnet.

- 7.6 Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage der in den Ziffern 7.3 bis 7.5 genannten Pauschale nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale aufweist.
- 7.7 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.8 Der Anschlussnehmer hat der SWG sowie dem Messstellenbetreiber (sofern dieser nicht die SWG ist) eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gem. § 24 NAV sind der SWG vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder –nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der SWG von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- oder Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder –nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWG gem. § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Ist die Durchführung einer Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der SWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) festgelegt, die als Anlage 1 ebenfalls Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen sind.

11. Zahlung und Verzug, Inkassopauschale

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zu dem von der SWG jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 11.2 Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung 3 Tage zuvor und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind der SWG kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 12.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Greifswald GmbH, Beschwerdemanagement, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel. 03834 532115, Fax 03834 53-2154, E-Mail kontakt@sw-greifswald.de.
- 12.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 12.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/275724069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

12.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Inkrafttreten, Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

13.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ treten am 01.08. 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 01.08.2017.

13.2 Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen (einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und der Kostenerstattungsregelungen) werden jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet wirksam.

Greifswald, August 2020

Stadtwerke Greifswald GmbH

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in seiner jeweils gültigen Fassung